

Zeitschrift: Heimatkunde Wiggertal
Herausgeber: Heimatvereinigung Wiggertal
Band: 55 (1997)

Artikel: Grenzstreit an der luzernisch-bernischen Grenze (1802-1813)
Autor: Bucher-Häfliger, Josef
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-718777>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Grenzstreit an der luzernisch-bernischen Grenze (1802–1813)

Josef Bucher-Häfliger

Einführung

Von Schönentüel (Fischbach) bis Grüembech (Altbüron) bildet die Rot die Grenze zwischen den beiden Kantonen Bern und Luzern. Im Abschnitt Grossdietwil–Altbüron haben zahlreiche Dietler und Altbürer Land ennet der Rot, im heutigen Kanton Bern. Umgekehrt besitzen Berner auch Grundstücke auf der Luzerner Seite. Bis zum Untergang der Alten Eidgenossenschaft durch den Einmarsch der Franzosen in die Schweiz (1798) schien alles in bester Ordnung zu sein. Wohl hat man die Rot als Grenzfluss zwischen den beiden Ständen immer anerkannt, aber über Steuern hat man nie gestritten. Verständlich, verlief doch die alte Twingsgrenze weit über die Rot hinaus nach Westen. Mit dem Umsturz in der Helvetik entstanden die Munizipalgemeinden. Diese verlangten von den Grundeigentümern Steuern. So wurden auch die Luzerner, welche Grundstücke westlich der Rot besaßen, zur Kasse gebeten. Weil für dieses Land bisher bloss die üblichen Zehnten bezahlt werden mussten, kamen die bernischen Begehren der Gemeinden Melchnau und Busswil einer neuen Steuerhoheit gleich. Damit begann der Streit.

Melchnau fordert von Altbüron und Grossdietwil Steuern

Zur Zeit der Helvetik forderte Melchnau von den Gemeinden Grossdietwil und Altbüron Steuern auf den Grundstücken westlich der Rot. Man verlangte einen Rechtsspruch und gelangte an die oberste helvetische Behörde. Am 2. Januar 1802 entschied der Kleine Rat



Dieser Grenzstein mit den Jahreszahlen 1883 und 1947 steht ungefähr 100 m östlich der Rot und markiert deutlich, dass in diesem Abschnitt die Kantonsgrenze nicht mit dem Fluss übereinstimmt.

der Helvetischen Republik¹ klar über den Grenzverlauf Bern–Luzern.

Der Entscheid des Kleinen Rates basiert auf einer Untersuchung vom 5. September 1801 und einer Stellungnahme der Gemeindekammer und Munizipalität von Melchnau sowie auf Berichten der Verwaltungskammer von Bern und Luzern.

Die helvetischen Behörden legen fest, dass die Grenzen des Zehntenbezirks keinen Einfluss haben auf die Grenzen der Gemeinden Grossdietwil und Altbüron gegen den Kanton Bern. Die Kantons-
grenzen sind zugleich Gemeindegrenzen. Noch klarer: Das Areal im Zehntenbezirk von Altbüron, das aber bereits jenseits der Kantons-
grenze liegt, gehört in den Gemeindebezirk Melchnau. Das ändert aber nichts an den Beschwerden (Abgaben) auf diesen Grundstücken.

¹ StALU AKT 27/18 B (Auszug aus den Verhandlungen des Kleinen Raths der Helvetischen Republik. Tome XL, 21).

Diese müssen wie bis anhin entrichtet werden. Dieser Entscheid – so steht es ausdrücklich in den Akten – hat keinen Einfluss auf die bisherigen «Zehnden und Bodenzinsen, womit es in Zukunft gleich wie bisher gehalten sein soll».

Mit diesem Entscheid hätte eigentlich die ganze Angelegenheit erledigt sein können. Aber nein, der Streit fängt erst jetzt richtig an.

Geld für die Soldaten und die Armen

Bis zum Jahr 1809 schien alles ruhig zu sein. Offenbar wurden von den bernischen Gemeinden keine besondern Steuern erhoben. Damit hatte der Entscheid der helvetischen Behörden auch keine grosse Bedeutung. Das änderte mit der Forderung der Gemeinden Melchnau und Busswil, welche am 29. November 1809 an die Gemeindevorsteher von Altbüron (Josef Fessler) und Grossdietwil (Leonzi Nagelaysen) gerichtet wurde und sich auf eine kantonalbernerische Verordnung bezog. Diese Verordnung verlangte im ganzen Kanton den Bezug einer «Ausserordentlichen Kriegssteuer». Eine solche Steuer musste in den Gemeinden auf allen in ihrem Bezirk liegenden «Grundstücken oder Liegenschaften» erhoben werden. «Matten, Acker, Waldungen oder Allmenden» sollten damit besteuert werden. Jetzt erlangte der Entscheid des Kleinen Rates der helvetischen Behörden Bedeutung. Es sollten sofort die «Tällanlagen» erstellt werden. Deshalb lädt man ein zu einer Besprechung der Angelegenheit ins Gasthaus nach Melchnau auf den 15. Christmonat 1809. Hier möchte man die «Tällanlage² selbst» festlegen. Sollte man sich aber nicht einigen können, so wollte man «miteinander berathschlagen», wie man weiter vorgehen wolle. Sollte wider Erwarten niemand erscheinen, so würde man den von der Regierung vorgezeichneten Weg einschlagen. Man würde sich «der Mittel bedienen, welche der oberste Gesetzgeber in diesem Falle für Euch hierzu anzuhalten an die Hand gegeben hat». Das war bereits eine Drohung; man dachte an Enteignung.

Weshalb hat Bern plötzlich die Steuerschraube angezogen? Es dürften zwei Gründe sein. Am 22. Dezember 1807 haben Schultheiss

2 Schweiz. Idiotikon, 6, 303: Tällrecht, Besteuerungsrecht; Recht einen Beitrag zu fordern.

und Räte von Bern in einem neuen Gesetz die Armenpflege geordnet.³ Gemäss der neuen gesetzlichen Regelung war die Unterstützung der Armen und Bedürftigen fortan den Gemeinden übertragen. Was bisher wohl auf freiwilliger Basis oder durch die Kirchen geschah, war jetzt Aufgabe des Staates. Ausserdem war die Kriegssteuer wohl notwendig, weil die Kosten für die vier Regimenter⁴, die Napoleon I. von der Schweiz forderte, auch irgendwie bezahlt werden mussten. Deshalb die Kriegssteuer.

Die Luzerner Gemeinden zeigen wenig Begeisterung

Die Luzerner reagierten energisch auf die bernischen Forderungen. Zur Besprechung und Festlegung der Steuern erschienen sie nicht. Wiederholte Aufforderungen fruchteten nichts. Die Luzerner hatten einen ganzen Katalog von Gründen bereit, die für eine Ablehnung sprachen.

Wohl pflichtete man den Bernern bei, dass sowohl Allmendland wie Matten und Wälder «jenseits der Roth, ... also im Kanton Bern liegen». Aber – und das ist die interessanteste Begründung – damit ist noch lange nicht gesagt, dass dieses Land «innert dem Gemeinde-Kreise von Melchnau und Busswyl liege». Dass dieses Areal wirklich in ihrer Gemeinde liege, benötigte «erst noch einen mächtigen Beweis», meinten die Luzerner.

Noch ein weiterer Grund wurde vorgebracht. Man warf den Melchnauern vor, dass diese Forderung «an uns noch nie gemacht» wurde, obwohl seit der Einführung der neuen Ordnung «andere und frühere ausserordentliche Steuern ausgeschrieben und eingezogen worden sind».

Aber die «gedachten Gemeinden» hätten bis jetzt nichts eingezogen, weil sie keinen «gültigen Titel dazu gefunden hätten».

Wohl wird anerkannt, dass die betreffenden Landstücke im Kanton Bern liegen, nicht aber in der Gemeinde Melchnau-Buswil. Deswegen wurden die Berner Gemeinden gebeten, dass sie durch «unumstössliche Aktenstücke, Originale und Marchinstrumente» bewei-

3 Chronik der Schweiz. Zürich 1987, S. 335

4 Chronik der Schweiz. Zürich 1987, S. 335



Das kleine Rinnsal in der Mitte ist die Rot im Oberlauf (ungefähr Pt. 629). Die Kantonsgrenze verläuft am linken Waldrand, also östlich der Rot. Für den abweichenden Grenzverlauf sprechen Hochwasser und Erdrutsche. So wurde das Bachbett verschoben, die Grundeigentümer beharrten auf ihrem Areal.

sen sollten, dass die Luzerner Grundstücke ennet der Rot zugleich in der Gemeinde Melchnau liegen.

Die Zehntengrenze gibt den Ausschlag

Das ist die herkömmliche Ansicht der Luzerner. Diese Grenze hätte immer die luzernischen Grundstücke umfasst und auf die Kantonsgrenze keine Rücksicht genommen. «Gemeind und Zwing Diethwihl» sind «gleich viel bedeutende Wörter». Deshalb kann sich der «Gemeindekreis von Melchnau unmöglich bis an die Roth erstrecken». Man zog luzernerseits auch in Zweifel, ob diese Forderung wirklich dem Willen der «Hohen Regierung von Bern» entspreche. Man fürchtete jetzt, dass Melchnau künftig alle Gemeindesteuern für Schulen, Armenpflege, Strassen- und Brückenbau usw. auch von



Buchberg bei Grossdietwil. Die Steilheit dieses Hanges lässt auf Erdrutsche schliessen. Deshalb wurde das Bachbett verschoben. Die Grenze verläuft teilweise im Wald auf der Luzerner Seite und nicht in der Rot.

den Grundstückbesitzern in Grossdietwil und Altbüren beziehen wolle.

Und jetzt die grosse Überraschung der beiden Hinterländer Gemeinden: Sie baten den Kleinen Rat von Luzern um Unterstützung in ihrer Sache. Aber gemäss Beschluss dieses Rates vom 20. Juli 1810 wurde die Beschwerde gegen die Berner abgewiesen. Der Kleine Rat hielt am anerkannten Grundsatz fest, «wonach jede Liegenschaft ohne Rücksicht von wem sie besessen werde, einzig in dem Kanton steuerpflichtig in jeder Hinsicht sey, innert dessen verfassungsmässigen Grenzumfange dieselbe begriffen ist». Der Kleine Rat war nicht bereit, auf das Begehren einzugehen, äusserte in seiner Antwort lediglich, dass der Kanton Bern «gegen allzuhohe Anlagen» der Gemeinden einschreiten werde.

Grossdietwil und Altbüren bleiben hartnäckig

Wiederum wandten sich Grossdietwil und Altbüren an den Kleinen Rat von Luzern. Sie konnten den Entscheid vom 20. Juli nicht verstehen und beklagten sich, dass dadurch den Gemeinden eine «grössere Last aufgebürdet» werde. Doch, so räumten sie ein, wäre man bereit, auf die Grundstücke im Kanton Bern eine Steuer zu bezahlen, sofern diese Steuern von der Regierung erhoben werden und nicht von den Gemeinden. Wiederum wurde zwar betont, dass die Berner nicht beweisen könnten, dass die Grundstücke in ihren Gemeindebezirken lägen. Hingegen belege das Pfarr-Urbarium, dass die Grenzen des Pfarrsprengels ennet der Rot liegen und etliche Grundstücke zu Liegenschaften in Grossdietwil und Altbüren gehörten.

Die Grenze Luzern–Bern sei «durch die Kantonsmarchung in den Kanton Bern versetzt worden». Für die Luzerner stehe fest, so beteuerten die beiden Gemeinden, dass die Grundstücke wohl im Kanton Bern liegen, nicht aber in einer bernischen Gemeinde, was dann von der Berner Regierung in Abrede gestellt wurde, denn diese sagte, dass sämtliche Grundstücke innerhalb der Kantons Grenzen einer Gemeinde zugeordnet seien.

Neue Befürchtung: Weitere neue Steuern in Sicht

Grossdietwil und Altbüren hegten Angst vor neuen Steuern. Man sei im Luzernbiet sicher, dass recht bald auch Abgaben erhoben würden zugunsten der Armen, Tagelöhner an den Kirchen, Schulen, Strassen, Brücken usw. Besonders schwer drückten diese Abgaben die Waldbesitzer: die beiden Korporationen von Altbüren und Grossdietwil. Das hätte zur Folge, dass «unsre Gemeinde Bürger so erschöpft, und Vermögliche veranlasst würden, uns nicht ihr ganzes Vermögen auf solche Art darzugeben, unsere Gemeinde zu verlassen».

Kurz und bündig: Man befürchtete eine Abwanderung der Grundbesitzer. Das Schreiben an die Regierung schloss mit den Worten: «Wir hoffen daher: dass es ihnen auch diesmal nicht gelingen werde, uns diese obigen schon lange geschmiedeten Fesseln anzulegen, die

uns gewiss darnieder drücken würden.» Eine gewisse Verhärtung, wenn nicht gar Verbitterung ist aus all den langatmigen Schreiben unverkennbar herauszulesen.

Neue Beweise wurden herangezogen, um das Recht zu bekräftigen. Die beiden Luzerner Gemeinden bewiesen nun, dass bis anhin alle Käufe und Verkäufe von Grundstücken auf bernischem Boden immer von den Luzernern protokolliert und gefertigt wurden. Das sei doch ein eindeutiger Beweis dafür, dass diese Güter nicht der bernischen Steuerhoheit unterstellt wären. Es wurden folgende Kopien erstellt und gerichtlich beglaubigt:⁵

- Rechtsame der Zehnten eines Kilchherrn zu Dietwyl de Ao 1305 (kopiert von Chorherr Schnyder von Wartensee, Stifts-Secretär);
- Zehnden und Zwingsmarchen Gross-Dietwyl. 20. Heumonats 1803 (kopiert von Martin Lingg im Namen des Schreibers der Gemeindeverwaltung in Gross-Dietwyl);
- Kauf Protokoll so im Canton Bern liegen und zu Altpüren sind gefertigt worden und zu Willisau in der Statt Schriberey auss gefertigt worden (4 Seiten für die Zeit von 1714 bis 1752. Ausgestellt am 8. Augusten 1809 von Richter Antony Steiman);
- Auszug aus dem Pfarr-Urbar zu Dietwyl (Abschrift aus dem Original-Pfarr-Urbarum am 11. Jänner 1812 von Gemeinde-Gerichts-Präsident. Signé: Jost Stäffen);
- Extract aus der Marchbeschreibung des Amtes Arwangen de Annis 1787 & 1788. Abschnitt Melchnau gegen Langenthal (deponiert aus einer zur Hand erhaltenen Amts Marchbeschreibung des Schlosses Arwangen Ao 1800 durch Kanzley St.Urban).

In dieser letzten Kopie aus dem Kloster St.Urban steht der bedeutende Satz: «...von diesem gehet die March in die Roth, welche zwischen den beyden Hohen Ständen Bern und Luzern scheidet die Landmarch, doch, so, dass die Roth annoch im Amt Arwangen, Hochlöbl. Kanton Bern gelegen seye.» Das dürfte ein Beweis dafür sein, dass die Kantonsgrenze nicht in der Mitte des Flusses verläuft, sondern am Ufer auf der Luzerner Seite, was in der Folge mehrmals zu Meinungsverschiedenheiten führte (Brückenbauten).

5 StALU AKT 27/12 B. (Sofern nichts anderes vermerkt, sind alle Quellen unter dieser Signatur zu finden.)



Der Fischbächliwald – grösstenteils im Besitze von Grundeigentümern von Altbüren – liegt im Kanton Bern. Ebenfalls die Liegenschaft Fischbächli (r. v. Wald). Die Rot im Vordergrund, begleitet von Sträuchern und Bäumen. Keine Begradigungen.

Die Gemeinden können sich nicht einigen; die Kantonsregierungen sollen entscheiden

Die Luzerner Regierung wird am 8. März 1811 bei der Berner Regierung vorstellig und unterbreitet dieser nochmals die bekannten Argumente, dass sich Grossdietwil und Altbüren nicht zu Steuerabgaben verpflichtet fühlten. Es werden alle bekannten Argumente vorgebracht. Besonderes betont werden aber die historischen Fakten, wonach «seit urdenklichen Zeiten» alle Grundstücke der Luzerner ennet der Rot nach Luzern versteuert wurden. Wiederum räumt man im gleichen Schreiben im nachhinein ein, dass eine Zahlung schlimmstenfalls nur an die «Regierungsbehörde des Cantons Bern» über einen «hierseitigen Beamten» erfolgen könnte. Die Luzerner Regierung legt dem bernischen Kleinen Rat nahe, er solle Melchnau-Busswil bitten, von diesen Forderungen abzusehen.

Natürlich machten das die Berner nicht.

In der Folge musste sich der Grosse Rat des Kantons Luzern nochmals mit dem Geschäft befassen. Er tat dies an der Sonntagsitzung vom 27. Dezember 1812. Ein Entscheid wurde nicht gefällt. Das Geschäft wurde an den Kleinen Rat überwiesen. Der Kleine Rat in seiner Ausweglosigkeit erwartete von der Finanz- und Staatswirtschaftlichen Kammer einen Vorschlag.

Aus all dem Hin und Her bekommt man den Eindruck, dass die Regierung die Rechtmässigkeit des Steuerbezuges durch die beiden bernischen Gemeinden wohl einsieht, in Rücksicht auf das gute Einvernehmen mit den beiden Hinterländer Gemeinden das aber nicht sagen will.

Stimmt die Kantonsgrenze?

Wiederum wird an der Grenzziehung genörgelt. In einer Bittschrift an die luzernische Regierung geben die beiden Gemeinden Grossdietwil und Altbüron vor, dass die Kantonsgrenze an der Rot «keineswegs als richtig anzunehmen» sei. Damit verlagert sich das Streitgespräch vermehrt auf die Grenzziehung. Die Rot ist nicht überall Kantonsgrenze. Jetzt werden die Grenzsteine unter die Lupe genommen. Vorerst geht es um den Grenzstein an der Gondiswilerstrasse. Nach einem schweren Unwetter von 1794 wurde dieser Stein vom Landvogt von Willisau neu gesetzt. Damals hätte die «First» des Steines nicht dem Rotbach nach gezeigt, sondern der «Gegend nach». Gemeint ist damit die allgemeine Richtung.

Dieser Stein soll «an der Strasse nach Gundiswyl auf der Berner Seite am linken Ufer des Rothbaches» gestanden sein. Zudem soll er 1810 wegen «angeprellter Flut untergraben» worden sein.

Er wurde neu gesetzt. 1813 nimmt eine Kommission des Kantons Luzern einen Augenschein vor über die Grenzziehung (Genhart, Präsident der Finanzkammer sowie die beiden Kleinräte Jost Schnider und Jost Anton Kilchmann). Drei Zeugen mit Ortskenntnis, Johann Hunkeler, seit 50 Jahren in Grossdietwil, Josef Kneubühler, Landarbeiter, und Johann Baumer, Bannwart in Grossdietwil, werden angehört. Alle drei bestätigen, dass der Stein an der Gondiswilerstrasse vor zwei Jahren neu gesetzt wurde, aber nicht am gleichen Ort wie vorher.



Näbensberg und Horben mit dem Vorgelände bis zur Rot am linken Bildrand liegen wohl im Kanton Bern, gehören aber weitgehend den Luzernern.

Wie einem Schreiben vom 17. Februar 1813 zu entnehmen ist, will die Berner Regierung über die Grenzziehung nicht mehr weitere Abklärungen vornehmen. Die früheren Abmachungen sollen gültig sein.

Aus all den vielen Briefen und beidseitigen Stellungnahmen kommt man zum Schluss, dass die Rot als Grenzfluss zwischen den beiden Kantonen im wesentlichen stets als Grenze anerkannt wurde. Ganz kleine Abweichungen dürften bestanden haben.

Widersprüche

In einem Bericht des Kleinen Rates von Luzern an den Grossen Rat wird darauf verwiesen, dass sich am 29. Januar 1697 die beiden Twinge Grossdietwil und Altbüron an den Rat in Bern gewendet hätten und diesen auf die vielen Holzfrevel in den luzernischen Waldungen auf Berner Boden aufmerksam gemacht haben. Daraus ist zu schliessen, dass die Luzerner das Areal ennet der Rot als bernisches Gebiet be-

trachteten. Bern ist darauf eingegangen und meldet in einem Antwortschreiben vom 28. April 1697, dass man den Holzfrevel in den Waldungen von Grossdietwil und Altbüren bedaure, lägen doch diese Waldungen in ihrer «Bothmässigkeit».

Damit ist die «territoriale Hoheit der Waldungen» ennet der Rot anerkannt. In diesem Sinne wurde auch gegen die Holzfrevler «von Seite Berns» vorgegangen.

Auch der Hinweis des Rates von Luzern auf einen abgeschlossenen Vertrag mit Bern aus dem Jahre 1779 lässt aufhorchen. Darin sind Fertigungen, Lehen- und Landzugrechte für Güter in beiden «Bothmässigkeiten» geregelt. Erwähnenswert ist noch, dass sich beim Vertragsabschluss 1779 die Luzerner Regierung vom Kloster St. Urban «Informazionen» geben liess über das Verschreiben, Fertigen, Besiegeln über die «Zugrechte» von jenen «Unterthanen», welche Güter «auf den Grenzen beyder Kantone besitzen».

Dieser Vertrag konnte – wie 1797 die Berner der Luzerner Regierung gemeldet hat – nicht durchgesetzt werden. Man hielt sich wieder an die alte Ordnung, berichten die Berner. Kurz und gut: Die Luzerner bezahlen keine Tällen (Steuern) an Bern und die Berner entrichten den Luzernern keine Abgaben. So war es, so sollte es bleiben. 1797 wurde diese alte Ordnung von der Berner Regierung ratifiziert.

Ein Entscheid ist fällig

Im Herbst 1813 erstattet die Kommission dem luzernischen Grossen Rat einen Bericht und beantragt Ablehnung des Gesuches der beiden Gemeinden Grossdietwil und Altbüren. Die Berner Regierung wendet sich auch an den Kleinen Rat in Luzern. Der luzernische Grosse Rat hat offenbar auch genug und bittet den Kleinen Rat, er möchte die Streitigkeiten bereinigen, ohne dass der Entscheid «noch einer höhern Verantwortung unterliege». Damit erhält der Entscheid des Oberamtmanns von Aarwangen vom 14. Dezember 1814 Rechtskraft. Er besagt, dass die luzernischen Güter im Kanton Bern gemäss Entscheid des Senats der helvetischen Behörden und des Landammanns der Schweiz in den bernischen Gemeinden liegen. Daraus folgt, dass die Güter im Kanton Bern in den bernischen Gemeinden versteuert werden müssen. Grossdietwil und Altbüren haben die ausstehenden



Das Rottal nördlich von Altbüron. Beachtenswert sind die grünen Ufer und der beinahe spielerische Verlauf des Flusses.

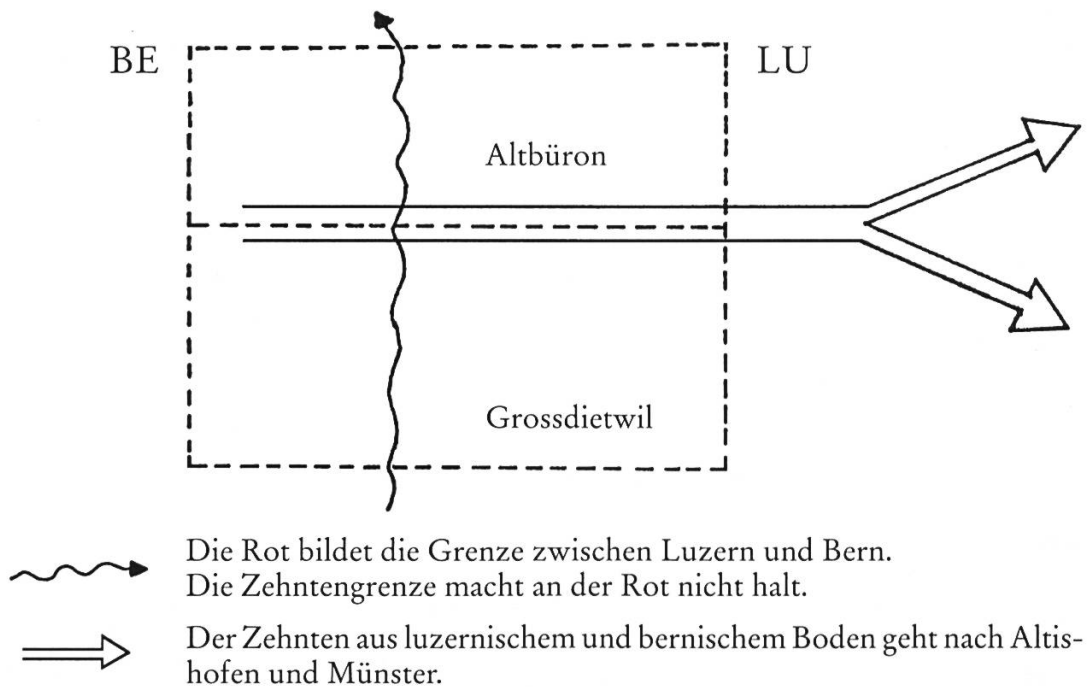
Steuern innert zwei Monaten zu zahlen. Kommen sie der Verpflichtung nicht nach, haben sie mit einer Strafe zu rechnen, nötigenfalls Einzug der fraglichen Güter.

Ein Rekurs der Gemeinden Grossdietwil und Altbüron änderte am Entscheid nichts mehr.

Warum kam es zu dieser langjährigen Auseinandersetzung?

Im nachhinein mag es erstaunen, dass die beiden Luzerner Gemeinden eine so sture Haltung eingenommen haben. Beachtet man aber die gesamte geschichtliche Entwicklung dieser Zeit, so wird vieles verständlich. Bis zum Untergang der Alten Eidgenossenschaft im Jahre 1798 bestanden zwischen den einzelnen Ständen feste Grenzen, die mehrmals bestätigt und umschrieben wurden. Die Rot wurde seit dem Mittelalter als luzernisch-bernischer Grenzfluss angesehen. Das war an sich nie umstritten. Umstritten war auch nicht, dass der Twing

Bis zur Staatsumwälzung 1798

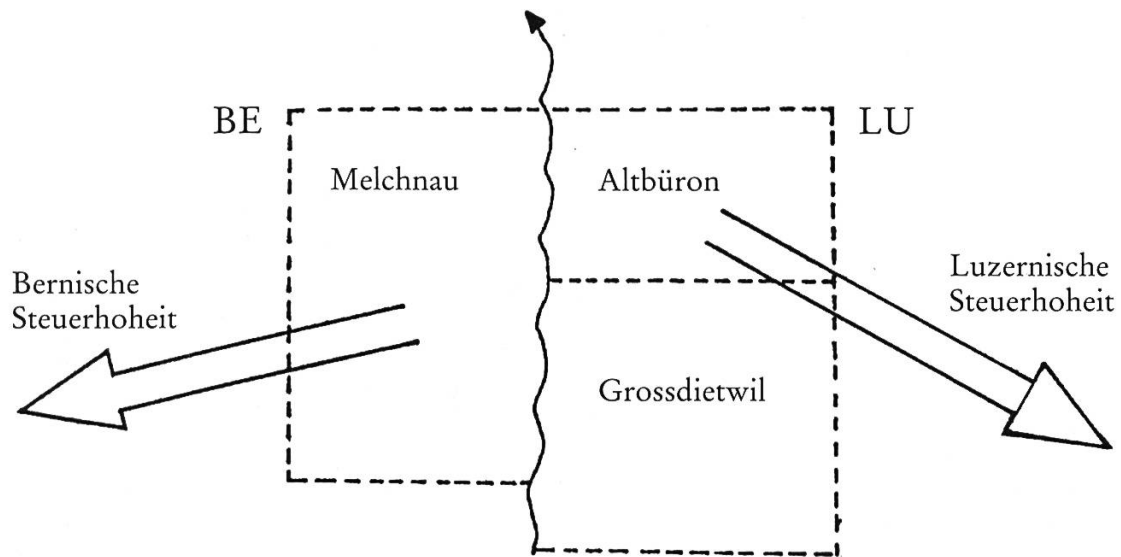


Grossdietwil ennet der Grenze Land und Wald besass. Als selbstverständlich hat man auch den Einzug von Zehnten innerhalb des Twings (Altbüren und Grossdietwil) angesehen. Diese Zehnten flossen vornehmlich nach Altshofen und Münster (Beromünster).

Mit der Einführung der neuen Ordnung (Helvetik) änderte dieser Zustand. Wohl wurden die bisherigen Kantonsgrenzen bestätigt, aber die Helvetik brachte die Einführung der Munizipalgemeinden. Das war etwas, was von den Luzernern nicht verstanden wurde, dass die bisherigen Grundstücke im Bernbiet zugleich zur Gemeinde Melchnau gehörten. Das mussten sich die Gemeinden von der Berner Regierung sagen lassen, dass sämtliche Grundstücke im Kanton Bern einer Munizipalgemeinde zugeordnet waren. Diese Munizipalgemeinden wurden aber durch die kantonale Gesetzgebung gezwungen, Armen- und Kriegssteuern einzuziehen. Das war die grosse Neuerung, was die Luzerner nicht verstehen konnten. An bernische Gemeinden hatte man bislang keine Steuern entrichten müssen. Verständlich, dass das im Volke Unwillen erregt hat.

Inkonsequent waren die Luzerner aber doch wieder, wenn sie die bernische Oberhoheit ennet der Grenze in Frage stellten, umgekehrt

Nach der Staatsumwälzung zu Beginn des 19. Jahrhunderts



Rot ist nach wie vor Grenze zwischen Luzern und Bern. Aber die Luzerner Grundstücke ennet der Rot gehören zur Gemeinde Melchnau. In dieser Gemeinde haben die Grundeigentümer Steuern zu bezahlen.

aber bei Holzfreveln westlich der Rot den Kanton Bern um Intervention baten (s.o.).

Die Rot als Grenzfluss steht ausser Zweifel. Es ist aber denkbar und mehr oder weniger bewiesen, dass sich als Folge von Hochwasser der Lauf des Baches verschob. Wir kennen zwei solche Beispiele. Nach solchen Überschwemmungen mussten die Marchsteine neu gesetzt werden (s.o.). Bei solchen Gelegenheiten sind Grenzverschiebungen entstanden. (Oberlauf der Rot: P. 651 – P. 629 – P. 608;)⁶ Nur so sind der unterschiedliche Verlauf der Grenze und der Rot zu erklären.

Adresse des Autors:

Josef Bucher-Häfliger
Felsberg
6146 Grossdietwil

6 LKS, 1 : 25 000, Blatt Langenthal, Nr. 1128

